

VI. Verzeichniß der in den Bestellkreis von Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutrißsch, Gohlis, Neuschönfeld, Schönfeld, Thonberg u. Stötteritz gehörigen Ortschaften, nach und von welchen die unter VII B aufgeführte Local-Taxe für gewöhnliche Briefe Anwendung findet.

1. Post-Amt II Leipzig-Reudnitz.
Anger, Baalédorf, Grottendorf, Mölkau, Stümg, Ober- und Unter-Zweinaundorf.
2. Post-Amt II in Lindenau.
Kuhthurn, Leuzsch, Plagwitz, Schönau.
3. Post-Amt III in Connewitz.
Auenhain, Dölsitz, Döfen, Gaußsch, Lauer, Lösnig, Marktleeberg, Deßsch, Raschwitz.
4. Post-Amt III in Eutrißsch.
Breitenfeld, Göbschelwitz, Groß-Podelwitz, Groß-Wiederitzsch, Klein-Podelwitz, Klein-Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen.
5. Post-Amt II in Gohlis.
Caserne bei Mäckern.
6. Post-Amt III in Neuschönfeld.
Heiterer Blick, Thecla, Rabet.
7. Post-Amt III in Thonberg.
Mariabrunn, Neureudnitz, Straßenhäuser.
8. Post-Agentur in Stötteritz.
Probsthaida.
9. Post-Agentur in Schönfeld.
Abnaundorf.

VII. Bestellgeld-Tarif.

A. Für die mit den Posten von weiterher eingegangenen Sendungen.

1. Bei der Zuträgung im Orts-Bestellbezirke von Leipzig:
 - a) Für einen Geldbrief bis 1500 M. 5 Pf.
von 1500—3000 M. 10 Pf.
 - b) Für jede Postanweisung nebst dem dazu gehörigen Geldbetrage 5 Pf.
 - c) Für jedes Packet ohne Werthangabe bei einem Gewicht bis 5 Kilo in Leipzig 15 Pf.
- Reudnitz 10 Pf.
über 5 Kilo - Leipzig 20 Pf.
- Reudnitz 15 Pf.

Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so ist für das schwerste nach den obigen Sätzen, für jedes andere der Satz von 5 Pf. zu erheben.

d) Für Packete mit Werthangabe die Sätze unter a, wenn nicht Tarif unter c höhere Sätze ergiebt.

2. Bei der Zuträgung im Land-Bestellbezirke:

- a) Für Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen, ohne Rücksicht auf den Werth der bestellten Gegenstände, 10 Pf.
- b) Für Packete mit oder ohne Werthangabe bis 2¹/₂ Kilo 10 Pf. über 2¹/₂ Kilo 30 Pf.*)

B. Für die in Leipzig aufgegebenen nach dem Orts- und Land-Bestellbezirke von Leipzig,

*) Anmerkung: Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterverfendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf. welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Briefe und Werthpackete über 900 Mark müssen von der Bestell-Postanstalt abgeholt werden.

Reudnitz, Lindenau, Connewitz, Eutrißsch, Gohlis, Neuschönfeld, Thonberg und Stötteritz bestimmten Sendungen.

(Verzeichniß der zugehörigen Ortschaften siehe unter VI.)

- | | |
|--|-----------|
| | pro Stück |
| a) Für frankirte Briefe | 5 Pf. |
| für unfrankirte Briefe | 10 Pf. |
| b) Für alle übrigen Sendungen (Drucksachen, Waarenproben, Packete mit und ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen, Postaufträge) die Taxe wie für gleichartige, von weiterher eingegangene nach der geringsten Entfernungsstufe nebst dem unter VII. A. angeführten Bestellgeld. | |
| c) Für Einschreib-Sendungen außer den Sätzen sub a und b | 20 Pf. |
| für die Beschaffung des Rückcheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — | 20 Pf. |
| d) Für Briefe mit Zustellungsurkunde | |
| aa) das gewöhnliche Briefporto | |
| bb) eine Zustellungsgebühr | |
| für Schreiben von Staats- oder Communalbehörden oder einem Notar | 10 Pf. |
| für Schreiben von Privatpersonen | 20 Pf. |
| cc) wenn eingeschrieben, noch | 20 Pf. |

Eilbriefe und andere durch Eilboten zu bestellende Sendungen an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirk sind unzulässig.

C. Eil-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei Einschreib-Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen ist zu entrichten:

im Ortsbestellbezirke für jede Sendung	25 Pf.
im Landbestellbezirke für jede Sendung pro Kilometer	15 Pf.
im Ganzen jedoch nicht unter	75 Pf.
2. bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen ist zu entrichten:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der obenbezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine, bez. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne Geldbeträge zur Eilbestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1. bezeichneten Gebühr zur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten ist nur für einen Brief das Bestellgeld zu entrichten. Bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jede einzeln erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.